



Universität zu Köln • Albertus-Magnus-Platz • 50923 Köln

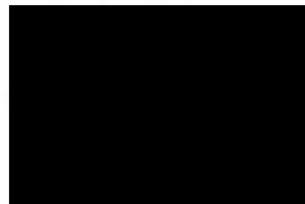
David Missal



- vorab per Email an [d.missal.\[redacted\]@fragdenstaat.de](mailto:d.missal.[redacted]@fragdenstaat.de) -

Der Kanzler

Stabsstelle 02.3
Datenschutzbeauftragte



Köln, 14.08.2020

AZ:

Ihr Antrag nach Informationsfreiheitsgesetz NRW

Sehr geehrter Herr Missal,

mit Ihrer Email vom vom 01.02.2020 und unter Bezugnahme auf das Informationsfreiheitsgesetz NRW erbitten Sie Informationen über Zuwendungen finanzieller oder anderweitiger Art aus China im Laufe der vergangenen 20 Jahre. Im Einzelnen erbitten Sie die Beantwortung konkretisierender Fragen auf die hiermit Bezug genommen wird. Insgesamt handelt es sich zum einen Antrag nach § 4 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (IFG NRW).

Leider muss ich Ihren Antrag ablehnen.

Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Es besteht kein Anspruch im Sinne des § 4 Abs. 1 IFG NRW auf die von Ihnen erbetenen Informationen. Dieser Anspruch besteht insbesondere nur nach Maßgabe des Anwendungsbereichs, § 2 IFG NRW. Gemäß § 2 Abs. 3 IFG NRW gilt das IFG NRW für Hochschulen nur, soweit sie nicht im Bereich von Forschung, Lehre, Leistungsbeurteilungen und Prüfungen tätig werden. Diese Bereichsausnahme liegt hier vor, da die von Ihnen erbetenen Informationen die Inhalte wissenschaftlicher Forschung betreffen, namentlich die Finanz- und Personalplanung von Drittmittelforschung.

Mit den Begriffen Forschung und Lehre bezieht sich § 2 Abs. 3 IFG NRW auf das verfassungsrechtliche Begriffsverständnis des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG. Durch den Zugang zu amtlichen Informationen soll es insbesondere nicht

Servicezeiten:

Mo. Di. Do	9.00 – 16.00 Uhr
Mi.	9.00 – 18.00 Uhr
Fr.	9.00 – 13.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Albertus-Magnus-Platz
50923 Köln
Zentrale:
Tel. +49 221 470-0
Fax +49 221 470-5151

Zu erreichen mit:
KVB-Bahnlinie 9
KVB-Buslinien 130, 136, 142, 146

Bankverbindung
Sparkasse Köln/Bonn
BLZ 370 501 98
Kto.-Nr. 19 00 694 835
IBAN DE44 3705 0198 1900 694835
BIC COLSDE33

dazu kommen, dass die Grundrechtspositionen von wissenschaftlicher Forschung und Lehre gefährdet werden.

Zum Umfang der Gefährdung von Forschung und Lehre im Sinne des Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 Grundgesetz (GG) verweise ich auf die Ausführungen des OVG NRW im Urteil vom 18.08.2015 (AZ: 15 A 97/13), Randziffern 51 ff.:

Die Forschungsfreiheit umfasst die Fragestellung und die Grundsätze der Methodik sowie die Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung. Daraus ergibt sich zum einen, dass auch im Bereich der Teilhabe am öffentlichen Wissenschaftsbetrieb jedenfalls der oben umschriebene Kernbereich wissenschaftlicher Betätigung grundsätzlich der Selbstbestimmung des einzelnen Grundrechtsträgers vorbehalten bleiben muss. Dem einzelnen Träger des Grundrechts aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG erwächst aus der Wertentscheidung aber zum anderen auch ein Recht auf solche staatlichen Maßnahmen auch organisatorischer Art, die zum Schutz seines grundrechtlich gesicherten Freiheitsraums unerlässlich sind, weil sie ihm freie wissenschaftliche Betätigung überhaupt erst ermöglichen. Wäre dies nicht der Fall, so würde die wertentscheidende Grundsatznorm ihrer Schutzwirkung weitgehend beraubt. Diese Befugnis des einzelnen Grundrechtsträgers, gegenüber der öffentlichen Gewalt die Beachtung der wertentscheidenden Grundsatznorm durchsetzen zu können, gehört zum Inhalt des Individualgrundrechts, dessen Wirkungskraft dadurch verstärkt wird. Ein effektiver Grundrechtsschutz erfordert adäquate organisationsrechtliche Vorkehrungen.

Die gesetzgeberische Gestaltungsfreiheit ist deshalb auch im Bereich derjenigen Angelegenheiten, die als „wissenschaftsrelevant“ angesehen werden müssen, d. h. die Forschung und Lehre unmittelbar berühren, durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG begrenzt. Gleichmaßen geschützt sind mit anderen Worten alle Aktivitäten der Forschung mit allen vorbereitenden und unterstützenden Tätigkeiten. Dazu zählen insbesondere die Planung wissenschaftlicher Vorhaben, d. h. die Forschungsplanung, das Aufstellen von Lehrprogrammen und die Planung des Lehrangebotes, die Koordinierung der wissenschaftlichen Arbeit, also das Abstimmen der Forschungsvorhaben und der Lehrangebote aufeinander, die Harmonisierung der Lehraufgaben mit den Forschungsvorhaben, ferner die organisatorische Betreuung und Sicherung der Durchführung von Forschungsvorhaben und Lehrveranstaltungen, insbesondere ihre haushaltsmäßige Betreuung einschließlich der Mittelvergabe, die Errichtung und der Einsatz von wissenschaftlichen Einrichtungen und Arbeitsgruppen, die Festsetzung der Beteiligungsverhältnisse bei wissenschaftlichen Gemeinschaftsaufgaben, die Festlegung und Durchführung von Studien- und Prüfungsordnungen. Schließlich sind hierher auch die Personalentscheidungen in Angelegenheiten der Hochschullehrer und ihrer wissenschaftlichen Mitarbeiter zu rechnen.

Nach alledem unterfallen Drittmittel und Tätigkeiten des wissenschaftlichen Personals der Universität zu Köln der Freiheit wissenschaftlicher Forschung.

In Beachtung hochschul- und haushaltsrechtlicher, sowie personal- und beamtenrechtlicher Vorgaben prüft die Universität zu Köln Drittmittelzuwendungen, sowie Nebentätigkeiten auf deren Zulässigkeit, ohne jedoch Prüfvermerke oder Inhalte von Verträgen zentral zu erfassen. Insofern vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass Ihr Informationsanspruch auch gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 IFG NRW abzulehnen wäre, da die von Ihnen erfragten Informationen nicht vorliegen, sondern aus den teilweise dezentral verwalteten Vertragsunterlagen zusammengetragen werden und aufbereitet werden müssten.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 und 4 IFG NRW ergeht diese Ablehnung schriftlich. Dieses Schreiben erreicht Sie vorab in elektronischer Form, da Sie diesen Kommunikationsweg gewählt haben. Von der Veröffentlichung personenbezogener Daten bitte ich Sie möglichst abzusehen.

Ich weise darauf hin, dass Sie nach § 13 Abs. 2 IFG NRW das Recht haben, die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI NRW) als Beauftragte für das Recht auf Information anzurufen. Sie erreichen die LDI NRW unter der Internetadresse www.lidi.nrw.de und postalisch unter Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 11 Abs. 1 Satz 2 IFG NRW, wonach die Ablehnung eines Antrages auf Informationszugang gebührenfrei ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln,

zu erheben, schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG vom 07.11.2012, GV.NRW 2012, S. 548) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

